

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1914.

Nr. 34.

Inhalt: Ministerialverordnung über die Anwendung von Kesselstein-Verhütungsmitteln und von elektrischen oder autogenen Schweißungen. Seite 319. — Ministerialbekanntmachung über die Ausschreibung der Abgaben zu den Verbandsklassen der Viehbesitzer. Seite 320. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt, Seite 321. — Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 322.

(Nr. 116.) Ministerialverordnung über die Anwendung von Kesselstein-Verhütungsmitteln und von elektrischen oder autogenen Schweißungen.

Auf Grund von § 2 der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln vom 17. Dezember 1908 und von § 2 und § 3 der Ministerialverordnung vom 23. April 1912, betr. die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, sowie im Anschluß an die Ministerialverordnung vom 20. März 1908 (Ziff. II und Anlage A 2) wird folgendes verordnet:

- I. Die Ingenieure des Thüringischen Vereins für Dampfkesselbetrieb in Gotha sind berechtigt, die Kesselbesitzer des Großherzogtums vor ungeeigneten Kesselstein-Verhütungsmitteln zu warnen, wenn durch Gutachten der Chemisch-Technischen Versuchsanstalt zu Karlsruhe oder einer sonstigen anerkannten Versuchsanstalt die Schädlichkeit oder Gefährlichkeit solcher Mittel nachgewiesen worden ist.
- II. Die Dampfkesselbesitzer sind verpflichtet, elektrische oder autogene Schweißungen an bereits genehmigten Dampfkesseln rechtzeitig vor Beginn der Ausbesserung dem Thüringischen Verein für Dampfkesselbetrieb in Gotha anzuzeigen. Derartige Schweißungen dürfen nur von durchaus erfahrenen und tüchtigen Arbeitern ausgeführt werden.

1914.

Ausgegeben in Weimar am 31. August 1914.

55

III. Wer der Vorschrift in Abs. II dieser Ministerialverordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 60 *M* und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Weimar, den 12. August 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Anteutsch.**

(Nr. 117.) Ministerialbekanntmachung über die Ausschreibung der Abgaben zu den Verbandskassen der Viehbesitzer.

Zur Bestreitung der nach den §§ 25 und 26 des Ausführungsgesetzes vom 27. März 1912 zum Reichsviehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 — Regierungsblatt S. 205 — zu leistenden, von den Viehverbandskassen zu tragenden Entschädigungen wird

die Hälfte des einfachen Satzes von 20 *ℳ* = 10 *ℳ* für jedes Stück Einhufer

und

die doppelte Abgabe in der durch Ministerialverordnung vom 20. September 1912 (§ 3) — Regierungsblatt S. 697 — festgestellten Höhe für jedes Stück Rindvieh (Ochsen, Bullen, Kühe, Känder und Kälber) zu den Verbandskassen der Viehbesitzer des Großherzogtums hiermit dergestalt ausgeschrieben, daß diese Abgaben mit dem 1. Oktober d. J. von den Viehbesitzern zu erheben und beizubringen sind.

Gleichzeitig bestimmen wir mit Beziehung auf § 28 des obenbezeichneten Ausführungsgesetzes, daß zur Deckung der im Jahre 1913 vorschußweise aus der Verbandskasse der Rindviehbesitzer gezahlten Entschädigungen in Fällen von Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche die hierzu erforderliche Abgabe in Höhe von

39 <i>ℳ</i>	für das Stück Rindvieh im	I. Verwaltungsbezirk
24 " " " "	" " " "	II. " "
11 " " " "	" " " "	III. " "
24 " " " "	" " " "	IV. " "
17 " " " "	" " " "	V. " "

von den Rindviehbesitzern gleichzeitig mit der oben geordneten Abgabe zur Verbandskasse zu entrichten ist.